

Berufsausbildungsvertrag für Medizinische Fachangestellte

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)

zwischen dem/der Ausbildenden (Praxis)

Name/n
Praxisinhaber:
Praxisanschrift

Straße/Hausnummer PLZ/Ort

und dem/der Auszubildenden

Herrn/Frau _____ Staatsangehörigkeit: _____
Name / Vorname

Anschrift: _____
Straße/Hausnummer PLZ/Ort

Telefon privat: _____

geb. am: _____ gesetzlich vertreten durch: _____
(Vater/Mutter/Vormund)

Anschrift: _____
Straße/Hausnummer PLZ/Ort

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

MEDIZINISCHER FACHANGESTELLTER / MEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE

nach der Ausbildungsverordnung* geschlossen. Der Ausbildungsplan (§ 6)* regelt die zeitliche und inhaltliche Gliederung nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplanes (§ 5)*, der als Anlage beigefügt ist.

A. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre. Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am: _____ und endet am: _____

B. Der ausbildende Arzt zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Ihre Höhe richtet sich nach den Tarifverträgen, die die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen abgeschlossen hat.

Die Ausbildungsvergütung beträgt **zurzeit**

€	_____	mtl. brutto im 1. Ausbildungsjahr,
€	_____	mtl. brutto im 2. Ausbildungsjahr,
€	_____	mtl. brutto im 3. Ausbildungsjahr.

C. Der ausbildende Arzt gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit dem Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen. Es besteht **zurzeit** ein Urlaubsanspruch

auf	_____	Werk-/Arbeitstage**	20
auf	_____	Werk-/Arbeitstage**	20
auf	_____	Werk-/Arbeitstage**	20
auf	_____	Werk-/Arbeitstage**	20

* Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006, BGBl Teil I Nr. 22 S. 1097 ff
** Nichtzutreffendes bitte streichen

§ 1 Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt 4 Monate (§ 20 BBiG).
- (3) Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 (2) BBiG).
- (4) Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächst möglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 (3) BBiG).
- (5) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 (3) BBiG).
- (6) Die Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

§ 2 Pflichten des ausbildenden Arztes

Der ausbildende Arzt verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Können diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss der Auszubildende dafür Sorge tragen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerbetrieblich vermittelt werden.

Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

- b) dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- c) den Auszubildenden/die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
- d) dem/der Auszubildenden spätestens bei Ausbildungsbeginn das Berichtsheft für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und ihm Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft in der Form eines Ausbildungsnachweises während der Ausbildungszeit zu führen, sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- e) dem/der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
- f) den Auszubildenden/die Auszubildende darauf hinzuweisen, dass er/sie in die gesetzlichen Pflichten zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 9 (3) Berufsordnung für Ärzte);
- g) dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- h) sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass dieser/diese
 - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 JArbSchG)
 - und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG).
- i) gemäß §§ 11, 36 BBiG unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages spätestens vor Beginn der Ausbildung die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer unter Beifügung dieses Vertrages in 3facher Ausfertigung und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen. Spätere wesentliche Änderungen des Vertragsinhaltes sind der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen;

- j) den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme sowie für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen;
- k) den Auszubildenden/die Auszubildende anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

Der Arbeitgeber hat Beschäftigte gemäß § 15 der Biostoffverordnung vor Aufnahme der Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen nach Anhang IV der Biostoffverordnung arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen. Diese Vorsorgeuntersuchungen sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Die Fristen dafür ergeben sich aus der Technischen Regel Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (s. auch Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (BGV A4) Anlage 1 "Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung").

§ 3 Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich, insbesondere

- a) die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- b) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 2, Buchstaben c und j, freigestellt wird und Berufsschulzeugnisse innerhalb einer Woche unaufgefordert vorzulegen;
- c) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom ausbildenden Arzt oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden
- d) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- h) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses;
- i) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich dem ausbildenden Arzt mitzuteilen;
- j) einen Ausbildungsnachweis in Form eines Berichtsheftes ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- k) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem ausbildenden Arzt unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.
- l) soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen
 und die Bescheinigungen hierüber dem ausbildenden Arzt auszuhändigen;
- m) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;
- n) dem Ausbildenden zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen

- (1) Der ausbildende Arzt zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (Siehe B). Die Vergütung wird spätestens am 25. des Monats gezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit der ausbildende Arzt dem/der Auszubildenden Kost und Wohnung gewährt, sind die aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Ausbildungsvergütung.
- (3) Der ausbildende Arzt trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2, Buchstabe a), soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (4) Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Buchstaben c) und j)
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
 - sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,
 - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann, oder
 - aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 5 Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
- (2) Bei Auszubildenden, für die das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht gilt, richtet sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach den von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen.
- (3) Es bleibt dem ausbildenden Arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- (4) Persönliche Angelegenheiten hat der/die Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung des ausbildenden Arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der ausbildende Arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (5) Bleibt der/die Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert er/sie für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 6 Urlaub

- (1) Der Urlaub richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Arzthelferinnen in Verbindung mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz (siehe C).
- (2) Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 22 BBiG)
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
 - b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2), unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der ausbildende Arzt oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- (6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich der ausbildende Arzt, sich mit Hilfe der Ärztekammer und des Arbeitsamtes um eine weitere Ausbildung bei einem anderen ausbildenden Arzt zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist vom ausbildenden Arzt dem/der Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag ist 3fach (bei Mündeln ____fach) ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.*

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

* Vertretungsberechtigt sind beide E l t e r n gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein V o r m u n d bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (§ 1822, Nr. 7 BGB)

Der/Die Auszubildende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden.

Der/Die Auszubildende hat davon Kenntnis genommen, dass es dem ausbildenden Arzt gestattet ist, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

Die vorstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt:

Ort

Datum

Ausbilder:

(Stempel und Unterschrift/en)

Auszubildende/r:

(Unterschrift mit Vor- und Zuname)

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren:

Die gesetzlichen Vertreter des/der Auszubildenden (Falls Elternteil verstorben, bitte vermerken.):

Vater:

und

Mutter:

oder

Vormund:

(Unterschriften mit Vor- und Zunamen)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen

unter Nr.: _____

Bezirksärztekammer Koblenz

Emil-Schüller-Strasse 45

56068 Koblenz

Koblenz, den _____

(Unterschrift / Siegel)

Ausbildungsrahmenplan

für die innerbetriebliche Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten

gemäß Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 5. Mai 2006

Die §§ beziehen sich auf die Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten / zur Medizinischen Fachangestellten, die lfd. Nrn. auf die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes.
- Stand 26. April 2006.

Die zu vermittelnden Kenntnisse sind wie folgt gegliedert:

1. Teile, die während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln sind -1. - 36. Ausbildungsmonat-
2. Teile, die bis zur Zwischenprüfung zu vermitteln sind -1. - 18. Ausbildungsmonat-
3. Teile, die nach der Zwischenprüfung zu vermitteln sind -19. - 36. Ausbildungsmonat-

Teile, die während der gesamten Ausbildungszeit 1. - 36. Monat des Ausbildungsverhältnisses vermittelt werden		
Ifd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	schwerpunktmäßig zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten folgender Berufsbildpositionen
1.4	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung	Berufsbezogene Rechtsvorschriften einhalten.
1.5	Umweltschutz	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären, b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden, c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen, d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuzuführen.
8.1	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik	Gebäuchliche medizinische Fachbezeichnungen und Abkürzungen anwenden und erläutern.

Fortsetzung nächste Seite ⇨⇨⇨⇨

Teile bis zur Zwischenprüfung 1. - 18. Monat
Die folgenden Inhalte müssen bis zum 18. Monat
des Ausbildungsverhältnisses vermittelt werden

Ifd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	schwerpunktmäßig zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten folgender Berufsbildpositionen
1.	Der Ausbildungsbetrieb (§ 4 Nr. 1 ff.)	
1.1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, gegenseitige Rechte und Pflichten, Dauer und Beendigung erklären. b) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern. c) Die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten. d) Wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge und arbeitsrechtliche Vorschriften beschreiben.
1.2	Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben, Struktur und rechtliche Grundlagen des Gesundheitswesens und seiner Einrichtungen sowie dessen Einordnung in das System sozialer Sicherung in Grundzügen erläutern. b) Formen der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen an Beispielen aus dem Ausbildungsbetrieb erklären.
1.3	Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes	<ul style="list-style-type: none"> a) Struktur, Aufgaben und Funktionsbereiche des Ausbildungsbetriebes erläutern. b) Organisation, Abläufe des Ausbildungsbetriebes mit seinen Aufgaben und Zuständigkeiten darstellen; Zusammenwirken der Funktionsbereiche erklären. c) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes beschreiben.
1.4	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung	<ul style="list-style-type: none"> a) Schweigepflicht als Basis einer vertrauensvollen Arzt-Patientenbeziehung einhalten. b) Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen darlegen sowie straf- und haftungsrechtliche Folgen beachten.
2.	Gesundheitsschutz und Hygiene (§ 4 Nr. 2 ff.)	
2.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen. b) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden. c) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen. d) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten.

Ifd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	schwerpunktmäßig zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten folgender Berufsbildpositionen
2.2	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen auswählen und anwenden. b) Maßnahmen des betrieblichen Hygieneplans durchführen. c) Geräte, Instrumente und Apparate desinfizieren, reinigen und sterilisieren. Sterilgut handhaben. d) Kontaminierte Materialien erfassen, situationsbezogen wieder aufbereiten und entsorgen. e) Hygienestandards einhalten. f) Hygienische und aseptische Bedingungen bei Eingriffen situationsgerecht sicherstellen.
2.3	Schutz vor Infektionskrankheiten	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorteile der aktiven Immunisierung begründen. b) Infektionsquellen und Infektionswege darstellen, Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen einleiten und Schutzmaßnahmen durchführen. c) Hauptsymptome und Krankheitsbilder von bakteriellen Infektionskrankheiten, insbesondere Scharlach, Tetanus, Borreliose, Salmonellose, Pertussis, Diphtherie und Tuberkulose, von viralen Infektionskrankheiten, insbesondere Aids, Masern, Röteln, Windpocken, Gürtelrose, Mumps, Pfeifferschem Drüsenfieber, FSME, Influenza, grippalen Infekten, Hepatitis A, B und C sowie Infektionskrankheiten durch Hautpilze, insbesondere Soor und Fußpilz, beschreiben; Meldepflicht von Infektionskrankheiten beachten.
3.	Kommunikation (§ 4 Nr. 3 ff.)	
3.1	Kommunikationsformen und -methoden	<ul style="list-style-type: none"> a) Verbale und nicht verbale Kommunikationsformen einsetzen. b) Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen.
4.	Patientenbetreuung und -beratung (§ 4 Nr. 4 ff.)	
4.1	Betreuen von Patienten und Patientinnen	Patienten und Patientinnen situationsgerecht empfangen und unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und Erwartungen vor, während und nach der Behandlung betreuen.
4.2	Beraten von Patienten und Patientinnen	Ärztliche Beratungen und Anweisungen unterstützen.
5.	Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5 ff.)	
5.1	Betriebs- und Arbeitsabläufe	<ul style="list-style-type: none"> a) Kooperationsprozesse mit externen Partnern mitgestalten. b) Hausbesuche und Notdienste organisieren. c) Maßnahmen bei akuten Störungen und Zwischenfällen ergreifen. d) Betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel auswählen und einsetzen.
5.2	Qualitätsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Qualitätsmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären. b) Zur Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses beitragen.

Ifd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	schwerpunktmäßig zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten folgender Berufsbildpositionen
5.3	Zeitmanagement	a) Bedeutung des Zeitmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären; eigene Vorschläge zur Verbesserung einbringen. b) Patiententermine planen, koordinieren und überwachen. c) Termine mit Dritten unter Berücksichtigung vorgeschriebener Prüf- und Überwachungstermine sowie Informationstermine planen und koordinieren.
5.4	Arbeiten im Team	a) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; bei der Tagesplanung mitwirken. b) Teambesprechungen organisieren und mitgestalten.
5.5	Marketing	Beim Aufbau einer Patientenbindung mitwirken.
6. Verwaltung und Abrechnung (§ 4 Nr. 6 ff.)		
6.1	Verwaltungsarbeiten	a) Patientendaten erfassen und verarbeiten. b) Posteingang und -ausgang bearbeiten. c) Schriftverkehr durchführen. d) Vordrucke und Formulare bearbeiten.
6.2	Materialbeschaffung und Verwaltung	a) Bedarf an Waren und Materialien ermitteln, Angebote vergleichen, Bestellungen aufgeben; bei Beschaffung mitwirken. b) Wareneingang und -ausgang unter Berücksichtigung des Kaufvertragsrechts prüfen. c) Abrechnungen organisieren, erstellen, prüfen und weiterleiten. d) Materialien und Desinfektionsmittel lagern und überwachen.
6.3	Abrechnungswesen	a) Vorschriften der Sozialgesetzgebung anwenden. b) Leistungen nach Vergütungssystemen erfassen, den Kostenträgern zuordnen und kontrollieren.
7. Information und Dokumentation (§ 4 Nr. 7 ff.)		
7.1	Informations- und Kommunikationssysteme	a) Möglichkeiten des internen und externen elektronischen Datenaustausches nutzen. b) Daten eingeben und pflegen. c) Informations- und Kommunikationssysteme anwenden. Standard- und Branchensoftware einsetzen.
7.2	Dokumentation	a) Patientendokumentation organisieren. b) Behandlungsunterlagen zusammenstellen, weiterleiten und dokumentieren.

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	schwerpunktmäßig zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten folgender Berufsbildpositionen
7.3	Datenschutz und Datensicherheit	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorschriften und Regelungen zum Datenschutz anwenden. b) Daten sichern. c) Datentransfer verschlüsselt durchführen. d) Dokumente und Behandlungsunterlagen sicher verwahren und die Aufbewahrungsfristen beachten.
8.	Durchführung von Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Arztes oder der Ärztin (§ 4 Nr. 8 ff.)	
8.1	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik	<ul style="list-style-type: none"> a) Untersuchungsmaterial aufbereiten und versenden. b) Befunddokumentation durchführen. c) Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten, insbesondere Patientenbeobachtung durchführen, Vitalwerte bestimmen, Patienten messen und wiegen. Elektrokardiogramm schreiben, Lungenfunktion prüfen, Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten.
8.2	Assistenz bei ärztlicher Therapie	<ul style="list-style-type: none"> a) Bei der medikamentösen Therapie mitwirken; Verlaufspokolle erstellen. b) Inhalationen durchführen. c) Arbeitsvorgänge nachbereiten und dokumentieren. d) Stütz- und Wundverbände anlegen. e) Wärme-, Kälte- und Reizstromanwendung durchführen.
8.3	Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln	Über Darreichungsformen und Einnahmemodalitäten informieren; Anweisung des Arztes zur Einnahme unterstützen.
9.	Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9 ff.)	
		<ul style="list-style-type: none"> a) Patienten und Patientinnen zur Inanspruchnahme von Impfmaßnahmen motivieren. b) Über Ziele von Gesundheitsvorsorge und Früherkennung von Krankheiten im Zusammenhang mit gesundheitlichen Versorgungsstrukturen informieren. c) Über Möglichkeiten der aktiven und passiven Immunisierung informieren; Impfpass führen; beim Impfmanagement mitwirken.
10.	Handeln bei Not- und Zwischenfällen (§ 4 Nr. 10 ff.)	
		<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Vermeidung von Not- und Zwischenfällen ergreifen. b) Verhaltensregeln bei Notfällen im Ausbildungsbetrieb einhalten. c) Notfallausstattung kontrollieren und auffüllen; Geräte handhaben, warten und pflegen.

Teile nach der Zwischenprüfung vom 19. - 36. Monat
Die folgenden Inhalte müssen bis zum Abschluss
des Ausbildungsverhältnisses vermittelt werden

Ifd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	schwerpunktmäßig zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten folgender Berufsbildpositionen
1.	Der Ausbildungsbetrieb (§ 4 Nr. 1 ff.)	
1.1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a) Lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für berufliche und persönliche Entwicklung nutzen und berufsbezogene Fortbildungsmöglichkeiten ermitteln. b) Wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrages erläutern.
1.2	Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf	a) Soziale Aufgaben eines medizinischen Dienstleistungsberufes und ethische Anforderungen darstellen. b) Belastungssituationen im Beruf erkennen und bewältigen.
1.3	Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes	Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Selbstverwaltungseinrichtungen, Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Gewerkschaften und Verwaltungen darstellen.
1.4	Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung	Rechtliche und vertragliche Grundlagen von Behandlungsvereinbarungen bei gesetzlich Versicherten und Privatpatienten beachten und erläutern.
2.	Gesundheitsschutz und Hygiene (§ 4 Nr. 2 ff.)	
2.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	Stressauslösende Situationen erkennen und bewältigen.
3.	Kommunikation (§ 4 Nr. 3 ff.)	
3.1	Kommunikationsformen und -methoden	a) Fremdsprachige Fachbegriffe anwenden. b) Auswirkungen von Information und Kommunikation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung, Betriebsablauf und -erfolg beachten. c) Zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen.
3.2	Verhalten in Konfliktsituationen	a) Konflikte erkennen und einschätzen. b) Möglichkeiten der Konfliktlösung nutzen. c) Beschwerden entgegen nehmen und Lösungsmöglichkeiten anbieten.

Ifd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	schwerpunktmäßig zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten folgender Berufsbildpositionen
4. Patientenbetreuung und -beratung (§ 4 Nr. 4 ff.)		
4.1	Betreuen von Patienten und Patientinnen	<ul style="list-style-type: none"> a) Psychosoziale und somatische Bedingungen des Patientenverhaltens berücksichtigen. b) Besonderheiten von speziellen Patientengruppen, von Risikopatienten sowie von Patienten und Patientinnen mit chronischen Krankheitsbildern beachten. c) Patienten und Patientinnen über Weiter- und Mitbehandlung informieren. d) Ergänzende Versorgungsangebote darstellen. e) Situation der anrufenden Patienten und Patientinnen einschätzen und Maßnahmen einleiten. f) Patienten und Patientinnen sowie begleitende Personen über Praxisabläufe bezüglich Diagnostik, Behandlung, Wiederbestellung und Abrechnung informieren und zur Kooperation motivieren.
4.2	Beraten von Patienten und Patientinnen	<ul style="list-style-type: none"> a) Zur Anwendung häuslicher Maßnahmen anleiten. b) Medizinische Leistungsangebote des Betriebes erläutern. c) Bei der Patientenschulung mitwirken.
5. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 5 ff.)		
5.1	Betriebs- und Arbeitsabläufe	<ul style="list-style-type: none"> a) Bei Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen. b) Arbeitsschritte systematisch planen, zielgerecht organisieren, rationell gestalten, Ergebnisse kontrollieren.
5.2	Qualitätsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> a) Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Verantwortungsbereich planen, durchführen, kontrollieren, dokumentieren und bewerten. b) Patientenzufriedenheit ermitteln und fördern. c) Bei Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Betriebs- und Behandlungsorganisation mitwirken und dabei eigene Vorschläge einbringen; Verhältnis von Kosten-Nutzen beachten.
5.3	Zeitmanagement	<ul style="list-style-type: none"> a) Wiederbestellung und externe Behandlungstermine organisieren sowie koordinieren. b) Methoden des Selbst- und Zeitmanagements nutzen, insbesondere bei der zeitlichen Planung und Durchführung von Arbeitsabläufen Prioritäten beachten. c) Zusammenhänge von Selbst- und Zeitmanagement, Leistungssteigerung und Stress beachten.
5.4	Arbeiten im Team	<ul style="list-style-type: none"> a) Im Team unter Beachtung von Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und eigener Prioritäten kooperieren. b) Teamentwicklung gestalten.

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	schwerpunktmäßig zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten folgender Berufsbildpositionen
5.5	Marketing	<ul style="list-style-type: none"> a) Bei der Entwicklung und Umsetzung betrieblicher Marketingmaßnahmen zur Förderung der Patientenzufriedenheit mitwirken. b) Bei der Entwicklung und Ausgestaltung von Leistungsangeboten des Betriebes mitwirken.
6.	Verwaltung und Abrechnung (§ 4 Nr. 6 ff.)	
6.2	Materialbeschaffung und Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> a) Kostenerstattung für Verbrauchsmaterialien für die Patientenbehandlung organisieren. b) Arzneimittel, Sera, Impfstoffe, Verband- und Hilfsmittel lagern und unter Beachtung rechtlicher Vorschriften überwachen.
6.3	Abrechnungswesen	<ul style="list-style-type: none"> a) Abrechnung unter Berücksichtigung des Sachleistungs- und Kostenerstattungsprinzips organisieren, erstellen, prüfen und weiterleiten. b) Zahlungsvorgänge abwickeln, überwachen, kontrollieren und dokumentieren. c) Kaufmännische Mahnverfahren durchführen und gerichtliche Mahnverfahren einleiten. d) Privatliquidation erstellen und dem Patienten erläutern.
7.	Information und Dokumentation (§ 4 Nr. 7 ff.)	
7.1	Informations- und Kommunikationssysteme	Informationen beschaffen und nutzen.
7.2	Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> a) Informationen unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften und nach betrieblichen Vorgaben erfassen, auswerten, weiterleiten und archivieren. b) Medizinische Dokumentations- und Klassifizierungssysteme anwenden.
8.	Durchführung von Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Arztes oder der Ärztin (§ 4 Nr. 8 ff.)	
8.1	Assistenz bei ärztlicher Diagnostik	<ul style="list-style-type: none"> a) Laborarbeiten und Tests, insbesondere Blutzuckerbestimmung, Blutsenkung, Urinstatus, Leukozytenzählung und Tests auf okkultes Blut durchführen, dokumentieren und durch Qualitätskontrollen sichern; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten. b) Bei der Befundaufnahme und diagnostischen Maßnahmen, insbesondere bei Ultraschalluntersuchungen, Punktionen und Katheterisierung, mitwirken und assistieren; Geräte und Instrumente handhaben, pflegen und warten. c) Proben für Untersuchungszwecke und Laborauswertungen insbesondere durch venöse und kapilläre Blutentnahmen sowie Abstriche, gewinnen. d) Labordaten und Untersuchungsergebnisse auf ihre Bedeutung für Patienten einstufen und zeitgerecht weiterleiten.

Ifd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	schwerpunktmäßig zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten folgender Berufsbildpositionen
8.2	Assistenz bei ärztlicher Therapie	<ul style="list-style-type: none"> a) Bei der ärztlichen Therapie, insbesondere bei Infusionen und Injektionen assistieren; Materialien, Instrumente, Geräte und Arzneimittel vorbereiten und instrumentieren; Geräte und Instrumente pflegen und warten. b) Bei chirurgischen Behandlungsmaßnahmen Patienten vorbereiten, steril arbeiten und assistieren; Instrumente und Geräte handhaben, pflegen und warten. c) Septische und aseptische Wunden versorgen, Nahtmaterial entfernen. d) Subkutane und intramuskuläre Injektionen durchführen. e) Intrakutane Tests durchführen.
8.3	Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln	<ul style="list-style-type: none"> a) Erwünschte und unerwünschte Wirkungen von Arzneimittelgruppen, insbesondere von Antibiotika, Schmerzmitteln, Herz- und Kreislaufmedikamenten, Diabetesmedikamenten, Magen- und Darmtherapeutika sowie Arzneimitteln gegen Erkältungskrankheiten unterscheiden. b) Voraussetzungen und Vorschriften zur Abgabe und Handhabung verschiedener Arzneimittel, Sera, Impfstoffe beachten; Verordnungen von Arzneimitteln vorbereiten und abgeben. c) Verordnung für Heil- und Hilfsmittel nach ärztlicher Anweisung vorbereiten und unter Beachtung der Verordnungsvorschriften abgeben.
9. Grundlagen der Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 9 ff.)		
		<ul style="list-style-type: none"> a) Ursachen und Entstehung von Gesundheitsstörungen und die dazugehörigen Präventionsmaßnahmen erläutern. b) Patienten und Patientinnen zur Inanspruchnahme von Früherkennungsmaßnahmen motivieren. c) Patienten und Patientinnen zu einer gesunden Lebensweise motivieren. d) Ziele und Möglichkeiten der medizinischen Rehabilitation unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben erläutern; bei Beantragung von Rehabilitationsmaßnahmen mitwirken. e) Über Selbsthilfegruppen und ihre Aufgaben informieren.
10. Handeln bei Not- und Zwischenfällen (§ 4 Nr. 10 ff.)		
		<ul style="list-style-type: none"> a) Bedrohliche Zustände, insbesondere Schock, Atem- und Herzstillstand, Bewusstlosigkeit, starke Blutungen und Allergien erkennen und Sofortmaßnahmen veranlassen. b) Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. c) Bei Not- und Zwischenfällen assistieren.